

3233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Finnland zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Derzeit steht zwischen Österreich und Finnland das Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, in Kraft.

Die wesentlichsten Vereinfachungen im rechtlichen Verkehr zwischen den beiden Staaten bestehen nun darin, daß anstelle der Übermittlung von Ersuchsschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen oder konsularischen Weg deren Übermittlung im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem finnischen Justizministerium vorgesehen ist, im gegenseitigen Verzicht auf Kostenersatz - und zwar auch hinsichtlich der an Sachverständige zu zahlenden Vergütungen - und in einer Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Finnland zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatte

Dr. B ö s c h  
Obmann